

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 324) zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem geplanten Umspannwerk Handewitt  
Hier: 3. Planänderung**

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist:

- Umplanung von Leitungsmitteln im Bereich Handewitt
- Planung der 110 kV Provisoriumsleitung im Bereich Schacht-Audorf – Rade (NOK) - Leimbek
- Diverse kleinräumige Mastverschiebungen
- Änderungen von temporären Baufeldern
- Anpassung von bauzeitlichen Provisorien
- Überarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen einschl. der UVS

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Arensharde, Eggebek, Eiderkanal, Fockbek, Hüttener Berge, Kropp-Stapelholm, Oeversee sowie der Gemeinde Handewitt.

### I

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, der Ergebnisse der Erörterungstermine sowie zwischenzeitig gewonnener Erkenntnisse, die mit Bekanntmachung vom 10.03.2015 erstmalig und mit den Bekanntmachungen vom 21.03.2016 (1. Planänderung) und 01.12.2016 (2. Planänderung) ausgelegten geänderten Planunterlagen erneut geändert und hierfür ein 3. Planänderungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

### II

Im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - das Anhörungsverfahren, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen, als zuständige Anhörungsbehörde durch.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 14. September 2017 bis einschließlich 13. Oktober 2017**

in den nachfolgend aufgeführten Ämtern und der aufgeführten Gemeinde zu den jeweils angegebenen Zeiten aus:

Anschrift	Zeiten
Amt Arensharde Zimmer 23 Hauptstr. 41 24887 Silberstedt	Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Amt Eggebek Bürgerbüro Hauptstr. 2 24852 Eggebek	Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr
Amt Eiderkanal Verwaltungsstelle Osterrönfeld Raum 24 (2. OG) Schulstr. 36 24783 Osterrönfeld	Montag, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag 14.00 bis 17.30 Uhr
Amt Fockbek Raum 6 Nebengebäude Bahnhofstr. 2 24787 Fockbek	Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Gemeinde Handewitt Foyer Hauptstr. 9 24983 Handewitt	Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr
Amt Hüttener Berge Verwaltungsstelle Zimmer KG 06 Schulberg 6 24358 Ascheffel	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Amt Kropp-Stapelholm DG / Zimmer Fr. Muhl Bahnhofstr. 2 24848 Kropp	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr
Amt Oeversee Raum 25 Tornschauser Str. 3-5 24963 Tarp	Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Ausgelegt werden auch die geänderten entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen. Dies sind neben der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), das landschaftsökologische Fachgutachten, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (Natura 2000).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann der/dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

**Hinweis:**

Die Planänderungsunterlagen sind zusätzlich ab dem 14.09.2017 auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein unter

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html> veröffentlicht.

1) Jede Person, deren Belange durch die geänderte Planung berührt wird, kann bis

**einschließlich 13. November 2017**

schriftlich zum AfPE 7-667.02-PFV 380-kV-Audorf-Flensburg oder zur Niederschrift bei

- der in dieser Bekanntmachung aufgeführten Auslegungsstellen

oder

- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Einwendungen gegen die geänderte Planung erheben.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - hat den Zugang von elektronischen Dokumenten per De-Mail eröffnet, so dass die Übermittlung der Einwendung auch als elektronisches Dokument per De-Mail erfolgen kann an

- [poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de](mailto:poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de)

**Hinweis:**

Die Übermittlung als De-Mail erfordert den Zugang zu einem De-Mail-Nutzerkonto. Die Übermittlung als E-Mail bewirkt dagegen keinen rechtswirksamen Eingang der Einwendung.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu der Planänderung abgeben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung gegen die Planänderung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Auch im Falle eines eigenhändig unterschriebenen Telefaxes sowie der Übermittlung der Einwendung per De-Mail (s.o.) wird die erforderliche Schriftform gewahrt.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung eines eventuellen Erörterungstermins in Kopie an die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen, welche zu bisherigen Planauslegungen erhoben wurden, bleiben aufrechterhalten und benötigen keiner erneuten Einreichung.

Alle Einwendungen gegen die Planänderung, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1c UVPG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen (§ 140 Abs. 4 Satz 6 und 7 LVwG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die oder der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter bezeichnet ist, soweit sie oder er nicht von ihnen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die o.g. Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder diesem Erfordernis nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (§ 140 Abs. 6 Satz 1 LVwG), der örtlich bekannt zu machen ist. Gem. § 43a Nr. 3 EnWG kann bei Planänderungen im Regelfall von der Erörterung abgesehen werden. Eine gesonderte Bekanntmachung des Entfalls des Erörterungstermins erfolgt in diesem Fall nicht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden bei Festsetzung eines Erörterungstermins gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die o.g. Vereinigungen und Behörden, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen bzw. Stellungnahmen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen sind.
- 4) Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 5) Vom Beginn der Planauslegung an tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG für die von der Planänderung betroffenen Flächen in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens (TenneT TSO GmbH) für diese Flächen ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG zu. Die Ziffer 6 der Bekanntmachung vom 10.03.2015, die Ziffer 8 der Bekanntmachung vom 10.03.2015 sowie die Ziffer 6 der Bekanntmachung vom 01.12.2016 haben diesbezüglich weiterhin Bestand.

Kiel, den 17.08.2017

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes  
Schleswig-Holstein  
-Amt für Planfeststellung Energie-  
-Anhörungsbehörde-

gez.  
Dautwiz